

GO-Regelungen der anderen Bezirksversammlungen

<p>Eimsbüttel (Regelung gilt auch für die Ausschüsse)</p>	<p>§ 11 Sitzungsverlauf (4) Zu den Beratungsgegenständen erteilt die/der Vorsitzende zunächst der Antragstellerin oder dem Antragsteller oder einer Vertreterin oder einem Vertreter derselben Fraktion das Wort. Im Folgenden wird in der Reihenfolge der Meldungen vorgegangen. Zur Geschäftsordnung wird das Wort auch außerhalb der Reihe erteilt. Die Bezirksversammlung kann jederzeit beschließen, dass die Redezeit beschränkt oder die Beratung geschlossen werden soll.</p>
<p>Hamburg-Nord (Regelung gilt auch für die Ausschüsse)</p>	<p>§ 10 Sitzungsverlauf (6) Anträge auf Schluss der Debatte, sowie solche auf Schluss der Liste der Rednerinnen und Redner bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Bezirksversammlung.</p>
<p>Hamburg-Mitte (Regelung gilt auch für die Ausschüsse)</p>	<p>§ 8 Sitzungsverlauf (3) Das vorsitzende Mitglied erteilt das Wort. Es bestimmt die Reihenfolge der Rednerinnen und Redner nach der Reihenfolge der Wortmeldungen und der Stärke der Fraktionen und Gruppen. Zunächst wird dem Initiator bzw. den Initiatoren eines Antrags oder einer Großen Anfrage das Wort erteilt. Jedes Mitglied der Bezirksversammlung kann seinen Platz auf der Redeliste an ein Mitglied seiner Fraktion in der Bezirksversammlung abtreten. Dem Bezirksamtsleiter oder der Bezirksamtsleiterin ist auf Wunsch jederzeit das Wort zu erteilen. Zur Geschäftsordnung ist das Wort außerhalb der Reihenfolge der Redeliste zu erteilen. Auf Antrag eines Mitgliedes der Bezirksversammlung, das noch nicht zur Sache gesprochen hat, kann die Bezirksversammlung jederzeit die Beratung schließen.</p>
<p>Wandsbek</p>	<p>Keine Regelung</p>
<p>Bergedorf</p>	<p>§ 13 Worterteilung 1. Das vorsitzende Mitglied erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Anhand der Wortmeldungen hat das vorsitzende Mitglied eine Redeliste zu erstellen, die auf Beschluss der Bezirksversammlung geschlossen werden kann. Der Bezirksamtsleitung ist auf ihr Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung haben Vorrang. Anträge zur Geschäftsordnung, denen nicht widersprochen wird, gelten als angenommen.</p> <p>§ 16 Anträge zur Geschäftsordnung 1. Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere: 1.1. Absetzung von der Tagesordnung, 1.2. Verweisung in die Ausschussberatung, 1.3. Reihenfolge der Wortmeldungen, Schluss der Redeliste, Beschränkung der Redezeit, 1.4. Sitzungsunterbrechung 1.5. Reihenfolge der Abstimmung,</p>

	<p>Anträge zur Geschäftsordnung nach den Ziffern 1.2 – 1.5 dürfen erst gestellt werden, wenn ein Redebeitrag beendet ist und der zur Beratung stehende Antrag begründet werden konnte.</p> <p>2. Auf Antrag eines Mitgliedes, das noch nicht zur Sache gesprochen hat, kann die Bezirksversammlung die Beratung mit Zwei-Drittel-Mehrheit schließen. Das Recht, einen Antrag zu begründen, bleibt davon unberührt.</p> <p>3. Geschäftsordnungsanträge können mündlich gestellt werden. Sie dürfen nur kurz und auf das geschäftliche Verfahren bezogen begründet werden. Erhebt sich Widerspruch, ist nur eine Gegenrede zuzulassen. Danach ist ohne Beratung abzustimmen.</p>
Harburg	Keine Regelung